

## Übungs-Beispiele zur Umsatzsteuer – Lösungen, Stand 12.4.2010

Ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten; Beispiele können sich laufend ändern;  
Die Rechtslage in anderen Ländern kann abweichen, Lösung jeweils nach österr. Rechtslage  
Sollten Sie einen Fehler entdecken, bin ich für Hinweise unter [gerh57@gmx.at](mailto:gerh57@gmx.at) dankbar!

### Beispiel 1

Steuerbar in Österreich, steuerpflichtig, 20% (20% in SFr 8.000), Registrierung beim Finanzamt Graz Stadt; wenn Käufer Unternehmer, Haftung gem. § 27 Abs. 4 UStG

### Beispiel 2

Steuerbar und steuerpflichtig, Lieferung, 20%

### Beispiel 3

Tauschähnlicher Umsatz, beide steuerpflichtig mit 20%, Entgelt ist jeweils gemeiner Wert der Gegenleistung; beiderseitig kein Vorsteuerabzug

### Beispiel 4

Steuerbar und steuerpflichtig, Dieb wird durch Wiederholungsabsicht zum Unternehmer

### Beispiel 5

Verkauf PKW nicht steuerbar (kein Unternehmer); Vermietung steuerbar  
(Unternehmereigenschaft durch nachhaltige Tätigkeit, aber ggf. steuerfrei (Kleinunternehmer))

### Beispiel 6

Unternehmereigenschaft der GesnBR; Leistungen an Mitglieder würde schon genügen; ggf. steuerfrei (Kleinunternehmer)

### Beispiel 8

Nicht steuerbar, da keine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird

### Beispiel 9

Wenn versehentlich zuviel gezahlt wurde (bzw. zuwenig herausgegeben wurde), kein Entgelt, nicht steuerbar. Trinkgelder an den Betriebsinhaber wären USt-steuerbar (einheitliche Leistung); Trinkgelder für die Angestellten nicht

### Beispiel 10

Nicht steuerbar, keine Leistung (echter Schadenersatz)

### Beispiel 11

Nicht steuerbar, keine Leistung (echter Schadenersatz)

### Beispiel 12

Steuerbar, Leistung wurde bereitgestellt

### Beispiel 13

Steuerbar (Grundstückslieferung), Freiwilligkeit der Leistung spielt keine Rolle. Steuerfrei, mit Option zur Steuerpflicht

### Beispiel 15

Keine Organschaft, da untergeordnete KG keine juristische Person

### Beispiel 16

Verkauf steuerbar, egal, ob Vorsteuerabzug möglich war. Variante Entnahme: als Eigenverbrauch nur steuerbar, wenn Vorsteuerabzug möglich (hier: nein)

#### Beispiel 18

Nicht steuerbar, Gesellschafter sind nicht Unternehmer (bzw. Verkauf nicht im Rahmen des Unternehmens); Vorsteuerabzug 1995 zu Unrecht (aber verjährt)

#### Beispiel 19

- a) kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar; Fußballer außerdem nichtselbständig (ausg. Werbeverträge u.ä.)
- b) sonstige Leistung, steuerbar

#### Beispiel 20

Steuerbar in Deutschland (Generalklausel B2B), kein Eintrag in österr. USt-Erklärung (nur ZM)

#### Beispiel 21

- a) Vorsteuerabzug 100% + Eigenverbrauch von Afa oder 70% + kein EV oder 0% (Baksci)
- b) Vorsteuerabzug 70%
- c) Vorsteuerabzug von vornherein nur 70% (zählbar), kein Eigenverbrauch
- d) Vorsteuerabzug 100% + 30% EV, wenn beim Einkauf private Widmung noch nicht feststand

#### Beispiel 22

In beiden Fällen bleibt das Holz im Unternehmen, daher kein EV

#### Beispiel 23

- a) kein VSt-Abzug, kein EV (PKW gilt nicht fürs Unternehmen angeschafft)
- b) VSt-Abzug + EV (auch wenn Fertighaus „unentgeltlich“ zur Verfügung gestellt wird; Gegenleistung = Werbung durch Preisausschreiben, daher tauschähnlicher Umsatz)
- c) VSt-Abzug, aber kein EV (unter Bagatellgrenze 40,-)
- d) VSt-Abzug (Warenvorräte Autohändler) + EV
- e) Leistungsaustausch (tauschähnlicher Umsatz), steuerpflichtige Lieferung (Entgelt = vermittlungsleistung des Altkunden); kein EV, daher Bagatellgrenze unbeachtlich

#### Beispiel 24

- a) Eigenverbrauch
- b bis d) kein Eigenverbrauch

#### Beispiel 25

100% Vorsteuerabzug, 40% EV (im Jahr der Anschaffung, da keine Afa); richtiger Steuersatz für Hunde 20% (ausg. Blindenhunde 10%)

#### Beispiel 26

- a) Eigenverbrauch (VSt-Abzug ursprünglich von Wareneinkauf zu Recht erfolgt)
- b) von vornherein kein Vorsteuerabzug, daher kein EV

#### Beispiel 27

Nicht steuerbarer Innenumsatz (ein Unternehmen); Entnahme / Einlage

#### Beispiel 28

- a) keine Bereicherung, daher Leistungsaustausch (Gegenleistung = Schuldübernahme)
  - b) Schenkung, daher Eigenverbrauch
- Entscheidend ist nicht buchmäßige, sondern reale Überschuldung

#### Beispiel 29

Anzahlung fällt – soweit sie Zeiträume ab 1.1.2010 betrifft – unter die neue Rechtslage (Generalklausel B2B, steuerbar in Ö, Reverse Charge)

#### Beispiel 30

Putzfrau: nur bei vorheriger klarer Trennung kein Eigenverbrauch  
Gärtner: kein EV, da nicht dem Unternehmen zuzuordnen

Beispiel 31

a und b) beides Grundstücksleistungen, steuerbar in CZ bzw. RUS, dort ggf. RC

Beispiel 32

Grundstücksleistung (Grundstücksmakler), steuerbar in Ö; USt 20%, FA Graz Stadt

Beispiel 33

Tätigkeitsort Ö (2010), Reverse Charge auf die Ärztekammer

Beispiel 34

Katalogleistung für Unternehmer (Generalklausel B2B), daher steuerbar in D; RC 19% in D

Beispiel 35

Generalklausel B2B, steuerbar in Frankreich, RC in Frankreich

Beispiel 36

Tätigkeitsortleistung (2010) in D, RC in D

Beispiel 37

Vermittlungsprovision steuerbar in Argentinien (Generalklausel B2B)

Beispiel 38

Künstlerische Leistungen steuerbar am Tätigkeitsort Ö (2010), Reverse Charge jeweils 10% auf den Münchener Konzertveranstalter

Beispiel 39

innere Güterbeförderung B2C, Abgangsort Linz, 20%

Beispiel 40

Güterbeförderung, Generalklausel B2B, Reverse Charge in D

Beispiel 41

Lieferung (Kundenstock ist Gegenstand), steuerpflichtig in D (Variante: steuerpflichtig in Ö); § 3 Abs 7 UStG

Beispiel 42

Dolmetscher: Katalogleistung an Privatperson EU, steuerbar in der CH (Generalklausel B2C)  
Vermittlungsleistung: ebenfalls steuerbar in der CH (Ort des vermittelten Umsatzes)

Beispiel 43

Generalklausel B2B, RC in Ö

Beispiel 44

B an Ö: Generalklausel B2B, RC in Ö

Ö an P: innergem. Güterbeförderung, steuerbar und stpfl. am Abgangsort (BE)

Beispiel 45

Grundstücksleistung, steuerbar in Ungarn, Reverse Charge in Ungarn

Beispiel 46

L an CH: Generalklausel B2B (RC in CH)

CH an W: Generalklausel B2B (RC in Ö)

Beispiel 47

Generalklausel B2B, steuerbar in Ö, steuerfrei § 6 Abs. 1 Z. 19, daher kein RC

Beispiel 48

- a) steuerbar in Ö (Generalklausel B2B)
- b) steuerfrei (Vermittlung Drittlandsexport)
- c) steuerbar in Ö, steuerpflichtig (Vermittlung igL)

Beispiel 49

steuerbar in Ö (Generalklausel B2B), stpfl. 20%

Beispiel 50

- a) steuerbar (Künstler, Tätigkeitsort 2010)
- b) steuerpflichtig 10%
- c) Reverse Charge, auch im Hoheitsbereich; kein VSt-Abzug

Beispiel 51

Steuerbar in Ö (deutsche USt falsch), Generalklausel B2B. 100% Reverse Charge, 70% Vorsteuerabzug, EuGH VNLTO beachten)

Beispiel 52

Generalklausel B2B, RC in D

Beispiel 53

Generalklausel B2B, steuerbar in Österreich (Empfängerort), 20%, Reverse Charge in Ö

Beispiel 54

Grundstücksleistung, steuerbar in Österreich (Grundstücksort), 20%, Reverse Charge in Ö

Beispiel 55

D2 an Ö1: Grundstücksleistung, RC in Ö

D1 an Ö1: Begutachtung beweglicher Sachen an Unternehmer: Generalklausel B2B, RC in Ö

Beispiel 56

Katalogleistung

- a) steuerbar in D, Reverse Charge in D 19%
- b) steuerbar in Ö, 20%

Beispiel 57

Katalogleistung

- a) steuerbar in D, Reverse Charge in D 19%
- b) steuerbar in Ö, 0%

Beispiel 58

Weiterverrechnung Transportkosten teilt Schicksal der Hauptleistung (innerg. Lieferung), daher 0%, Aufnahme in ZM

Beispiel 59

Grundstücksleistung in D, Besorgungsleistung

öst. Architektin: steuerbar in D, Reverse Charge 19%

dt. Architektin: 19%

Beispiel 60

Grundstücksleistung, Reverse Charge in D 19% von ArchÖ1 auf ArchÖ2

Beispiel 61

Arbeiten an bewegl. Sachen Generalklausel B2B; RC in D

Beispiel 62  
Generalklausel B2B, RC in D

Beispiel 63  
Generalklausel B2B, RC in Ö

Beispiel 64  
Generalklausel B2B, steuerbar in Ö, steuerfrei (Vermittlung von Drittlandsexport)

Beispiel 65  
Generalklausel B2B, RC in USA

Beispiel 66  
Vermittlung steuerbar am Ort des vermittelten Umsatzes, Ö (Abgangsort), 20%

Beispiel 67  
Generalklausel B2B, 20%

Beispiel 68  
Generalklausel B2B, steuerbar in Belgien, aber steuerfrei (Vermittlung von Umsätzen, die im Drittland bewirkt werden), daher kein RC, keine ZM

Beispiel 69  
Beförderung BE nach FR: Vermittlungsleistung Generalklausel B2B, RC in FR.  
Variante: Beförderung von BE nach CH: Generalklausel B2B, steuerfrei (Vermittlung von echt steuerbefreiten Umsätzen, nämlich Gütertransport iVm Export)

Beispiel 70  
Grundstücksleistung, steuerbar in Ö, Reverse Charge 20% (a bis c)  
a) kein Vorsteuerabzug bei der Bank  
b) Vorsteuerabzug  
c) Vorsteuerabzug nur, wenn Vermietung mit 20% (Option)

Beispiel 71  
a) steuerpflichtige Werklieferung 20%  
b) steuerfreie Grundstückslieferung 0% (Option 20%)

Beispiel 72  
Grund und Boden + Gebäude 0% (Option 20%)  
Inventar 20%  
Umzäunung, Platzbefestigung 20% (Betriebsvorrichtung)

Beispiel 73  
a) steuerbarer Eigenverbrauch  
b) steuerfrei Z 9a, bei Option 20%

Beispiel 74  
a) Generalklausel B2B, RC in D  
b) Generalklausel B2B, 20%  
c) Generalklausel B2B, steuerfrei  
d) Aufteilung, österr. Teil 10%

Beispiel 75  
einheitliche Leistung mit 20%

Beispiel 76  
Aufteilung in 10% und 20%

Beispiel 77  
a) Tätigkeitsort Ö, RC  
b) Tätigkeitsort Ö, 10 bzw. 20%, FA Graz Stadt

Beispiel 78  
Verkauf steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 26

Beispiel 79  
2006 anteiliger Vorsteuerabzug 3.000,-  
2009 Verkauf zur Gänze steuerpflichtig, positive Vorsteuerberichtigung 2/5 von 7.000,-

Beispiel 80  
a) steuerbar am Abgangsort  
b) steuerfreie Ausfuhrlieferung  
c) steuerpflichtig (bei Abholfall ausl. Abnehmer erforderlich)

Beispiel 81  
Lieferung und Rechnung; Jänner 2004 (üblicher Postlauf zählt nicht mit)

Beispiel 82  
Kein Vorsteuerabzug aus Gutscheinen, noch keine Leistung, keine (konkrete) Anzahlung;  
auch später kein VSt-Abzug, da Leistung für Privatperson

Beispiel 83  
PC: Vorsteuerabzug 100% (70% Eigenverbrauch, 100% USt beim Verkauf) oder  
bei Option 30% Vorsteuerabzug (kein Eigenverbrauch, 30% USt beim Verkauf)  
Gebäude: Aufteilung, kein Eigenverbrauch

Beispiel 84  
Wenn restl. 200,- USt nachgefordert werden können:  
a) 400,-  
b) vorerst nur 200,-  
c) Berichtigung gem. § 11 Abs. 12 möglich  
Wenn restl. 200,- USt nicht nachgefordert werden können:  
a) 20% in 2.200,- = 366,67  
b) und c) wie oben

Beispiel 85  
a) per 31.12.2007 kann nur die anteilige Vorsteuer für 2007 abgezogen werden, da nur  
insoweit Leistung bereits erbracht. VSt-Abzug für künftige Leistungen nur bei Anzahlung  
(Vorauszahlung) möglich.  
Leistungsbezeichnung mangelhaft (welche Halle, insb. Standort)  
b) Mängel: Leistungsbezeichnung (Büromaterial, Fachliteratur), Lieferdatum, Nettoentgelt,  
Steuerbetrag, UID des Leistenden, Rechnungsnummer; falscher Steuersatz für Fachliteratur

Beispiel 86  
Umrechnung auf Netto (inkl. 10%, Lebensmittel):  
2007: 31.818,- (über 30.000,-, aber innerhalb 15%), steuerfrei  
2008: 29.090,- (unter 30.000,-) steuerfrei  
2009: 31.818,- (über 30.000,-, innerhalb 15%, aber zum 2. Mal innerhalb von 5 Jahren, daher  
alle Umsätze 2009 steuerpflichtig  
2010: 27.272,- (unter 30.000,-, steuerfrei)

Beispiel 87

Vorsteuer für PC unter Bagatellgrenze von 220,-  
Nur Vorsteuerberichtigung für VSt Registrierkasse, 2004 ein Fünftel von 600,- = 120,-

#### Beispiel 88

Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 11 zur Gänze 2005 (50.000,-)

#### Beispiel 89

Kein Vorsteuerabzug 2006, da nicht mindestens 80% als Taxi genutzt.  
2007 Vorsteuerberichtigung ein Fünftel (2.000,-); 10% Privatnutzung = Eigenverbrauch

#### Beispiel 89a

Verwendungsänderung im selben Kalenderjahr, daher keine Vorsteuerberichtigung, sondern sofort Aufteilung (nicht gesicherte Rechtsansicht, entspricht aber UStR alt zu Seeling)  
Nutzung 2006 insg. 10 Monate, davon 3 Monate für steuerfreie Umsätze.

Vorsteuerabzug 2006 somit 7/10 von 10.000,- = 7.000,-.

Ab 2007 bis 2010 jährliche Berichtigung je 1/5 von 7.000,- = 1.400,-

#### Beispiel 89b

Keine Vorsteuererstattung, da Umsatz nicht steuerbar in Deutschland (Generalklausel B2B), zu Unrecht ausgewiesene USt

#### Beispiel 89c

idR keine Vorsteuererstattung, da Umsatz steuerfrei als igL, somit ebenfalls zu Unrecht ausgewiesene USt; nur wenn Voraussetzungen für Steuerfreiheit nicht erfüllt werden können, Erstattung möglich

#### Beispiel 89d

Verkauf steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 26, daher keine Änderung der Verhältnisse; Option für Grundstücksverkauf aber zulässig bei Annahme von Anwendungsvorrang der § 6 Abs. 1 Z. 9a (lex specialis)

#### Beispiel 90

Reverse Charge in Österreich (Werklieferung), auch wenn Leistung für Privatbereich eines Unternehmers ausgeführt wird

#### Beispiel 91

- a) ausl. Unternehmerin, daher kein KU, 10% USt (KU-Befreiung nur für inl. Unternehmer)
- b) inl. Unternehmerin (Wohnsitz), daher KU, 0% USt
- c) ausl. Unternehmerin, Miete 0% (Geschäftslokal), Option auf 20% (aber kein Reverse Charge; für Reverse Charge gilt Grundstücksvermieter als Inländer)
- d) Miete 0% (Geschäftslokal), Option auf 20% (aber kein Reverse Charge)

#### Beispiel 92

Grundstücksleistung, steuerbar in D

#### Beispiel 93

- a) Mai (Lieferung + 1 Monat)
- b) September (Lieferung + Rechnung)

#### Beispiel 94

- a) USt-Berichtigung 60% von 4.000,-
  - b) VSt-Berichtigung 60% von 4.000,-
- Zeitpunkt: ein Monat vor Konkurseröffnung

#### Beispiel 95

Umsatz Dezember 2009 bleibt aufrecht, Jänner 2010 Berichtigung § 16

#### Beispiel 96

Keine Entgeltsberichtigung, da Entgelt gleich bleibt (ausg. bei Aufzahlung oder Rückerstattung)

#### Beispiel 99

Kein VSt-Abzug, da nicht von Unternehmer. Privater schuldet USt aufgrund der Rechnung. Gutschrift mit USt unnötig, da Differenzbesteuerung möglich

#### Beispiel 100

In beiden Fällen Haftung gem. § 27 Abs. 4 für 5.000,-, Gutgläubigkeit ändert nichts; Entfall der Haftung nur mit Formular U-71

#### Beispiel 101

- a) Da keine Rechnungen gelegt werden, auch keine Verschiebung; außerdem löst bereits Anzahlung USt-Pflicht aus
- b) Wohnsitz und Staatsbürgerschaft spielen für Steuerpflicht keine Rolle
- c) Zivilrechtliche Nichtigkeit egal, erst bei Rückabwicklung wäre Entgeltsminderung zu beachten
- d) richtig
- e) Schätzung nur möglich, wenn Belege vorhanden waren (z.B. nach Brand, Hochwasser)
- f) Scherzangabe

#### Beispiel 102

- a) und b) 20%
- c) und d) Ausfuhrlieferung 0%
- e) innerg. Lieferung 0%
- f) 20%
- g) bis Lieferschwelle 20%, darüber deutsche USt

#### Beispiel 103

- a) deutsche USt
- b) über Lieferschwelle österr. USt

#### Beispiel 104

deutsche USt, innerg. Erwerb in Ö erst ab 11.000,- Einkauf in der gesamten EU  
Variante: kein Schwellenerwerb, daher zwingend ig. Erwerb, aber nur 2% Vorsteuerabzug; mit österr. UID Einkauf ohne dt. USt möglich

#### Beispiel 105

- a und b) ja, 10.000,- x 20% (gesamter Erwerb, mit dem die Erwerbsschwelle überschritten wird)
- c) nein, Hoheitsbereich

#### Beispiel 106

innerg. Erwerb auch ohne Angabe der österr. UID

#### Beispiel 107

Kauf zur Probe, keine ig. Lieferung an Rechtsanwalt, kein ig. Erwerb; Ort der Lieferung Österreich, gleichzeitig ig. Verbringen. Haftung des Anwalts für die USt gem. § 27 Abs. 4 (FA Graz Stadt)

#### Beispiel 108

Innergemeinschaftlicher Erwerb (10.000,- x 20%), kein VSt-Abzug. Verkauf steuerbar, aber steuerfrei gem. § 6 Abs.1 Z. 26 (VwGH 2008). Weiterverrechnung Kosten bleibt lt. USt-Protokoll 2009 weiterhin nicht steuerbar

#### Beispiele 109

- a) und b) Verkauf befreit gem § 6 Abs 1 Z. 26, wenn kein Zusammenhang mit Vortragstätigkeit